



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)  
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)  
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)  
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

## Update „Freiheitsentzug“

Januar – März 2014

### International

#### UNO

**MRA: [Entwurf General Comment Nr. 35 zu Art. 9 UN-Pakt II](#) Recht auf Freiheit und Sicherheit**

Vernehmlassung zum Entwurf hat begonnen

- Art. 9 UN-Pakt II betrifft insbesondere Ansprüche auf Information über die Gründe der Festnahme, auf unverzügliche hafrichterliche Überprüfung des Freiheitsentzugs, auf jederzeitige und unverzügliche richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit anderer Arten von Freiheitsentzug und auf Haftentschädigung im Fall unrechtmässiger Inhaftierung.

*Zusätzliche Links:* ---

*Schlagwörter:* MRA; UN-Pakt II 9; General Comment; Vernehmlassung

**CAT: [Stellungnahme](#) zur Überarbeitung der „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ (16.12.2013)**

UN-Ausschuss zur Verhütung von Folter nimmt Stellung zu den neun Bereichen, die von der mit der Revision beauftragten Expertengruppe identifiziert wurden

- Themenbereiche: Menschenwürde der inhaftierten Personen (Nicht-Diskriminierung, ausdrückliches Verbot von Folter und Misshandlungen sowie Schutz vor Gewalt in Haft), Gesundheitsdienst, Disziplinarsanktionen (inkl. Einzelhaft), Untersuchungspflicht des Staates, Schutz und besondere Bedürfnisse von verletzlichen Gruppen, Zugang zu Rechtsbeistand, Beschwerden und unabhängige Aufsicht, Ausbildung des Personals sowie Ersatz überholter Terminologien.
- Zudem äussert sich der CAT zum Anwendungsbereich der Standard Minimum Rules.

*Zusätzliche Links:* ---

*Schlagwörter:* CAT; Standard Minimum Rules; Gesundheit in Haft; Disziplinarsanktionen; Einzelhaft; Rechtsschutz; Strafvollzugspersonal

**UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) veröffentlicht [7. Jahresbericht](#) (20.03.2014)**

Bericht zur Arbeit des SPT im Jahr 2013 (UN-Doc. CAT/C/52/2)

- Nebst einer Jahresübersicht über die Arbeit (u.a. Überblick über erfolgte Besuch und Entwicklungen bei nationalen Präventionsmechanismen) und Kooperationen des SPT im Jahr 2013 sowie einer Vorschau auf das Jahr 2014 wird schwerpunktmässig das Thema „Korruption und Verhütung von Folter und anderen Misshandlungen“ behandelt.

*Zusätzliche Links:* ---

*Schlagwörter:* SPT; Bericht; Korruption



## EGMR

### Urteil Contrada c. Italie (N° 2) vom 11. Februar 2014 (Nr. 7509/08)

Aufrechterhaltung der Haft nicht vereinbar mit dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers

- Der Beschwerdeführer (Jg. 1931) litt unbestrittenermassen an mehreren schweren und komplizierten Krankheiten. In mehreren ärztlichen Berichten hatten u.a. die zuständigen Gefängnisärzte kontinuierlich festgestellt, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht mit dem Vollzugsregime vereinbar war.
- Verletzung von Art. 3 EMRK, weil der Beschwerdeführer erst neun Monate nach seinem ersten Gesuch in Hausarrest entlassen wurde.
- Keine Ausführungen dazu, ob der Vollzug im Gefängnis bei entsprechender Anpassung des Vollzugsregimes möglich gewesen wäre.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Italien; EMRK 3; Gesundheit in Haft; Entlassung

### Urteil Tali v. Estonia vom 13. Februar 2014 (Nr. 66393/10)

Pfeffersprayeinsatz und Fixierung im Gefängnis verstossen gegen Art. 3 EMRK

- Der EGMR unterstreicht, dass ein Pfefferspray nicht in engen Räumen verwendet werden sollte, da es sich dabei um eine potenziell gefährliche Substanz handelt, welche die Gesundheit ernsthaft beeinträchtigen kann. Der EGMR verweist dabei auf entsprechende Empfehlungen des CPT.
- Im vorliegenden Fall war der Einsatz zudem nicht gerechtfertigt, da den Strafvollzugsbeamten alternative Mittel zur Verfügung gestanden hätten.
- Der EGMR erinnert daran, dass Zwangsmittel nie als Bestrafung eingesetzt werden sollten, sondern nur zum Schutz Dritter, des Inhaftierten vor sich selber oder der Sicherheit im Gefängnis. Trotz des beschriebenen aggressiven Verhaltens des Beschwerdeführers konnte nicht überzeugend aufgezeigt werden, dass eine entsprechende Gefährdung vorlag, nachdem der Beschwerdeführer bereits in eine Einzelzelle eingesperrt worden war. Unter diesen Umständen war auch die vorgenommene Fixierung an ein Bett während dreieinhalb Stunden nicht gerechtfertigt.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Estland; EMRK 3; Zwangsmittel

### Urteil Ruiz Rivera c. Suisse vom 18. Februar 2014 (Nr. 8300/06)

Ungenügende Beweise zur Feststellung der Gefährlichkeit und Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK

- Um über die bedingte Entlassung im Jahr 2004 urteilen zu können, hätte das zuständige Gericht ein drittes unabhängiges und aktuelles Gutachten einholen müssen. Die bisherigen Gutachten aus den Jahren 1995 und 2001 sowie ein Behandlungsbericht von 2004 genügten nicht, da das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem zuständigen medizinische Team zerrüttet war.
- Dem Beschwerdeführer war demzufolge zu Unrecht der Anspruch auf ein neues Gutachten verweigert worden.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 5 IV; bedingte Entlassung; Gefährlichkeit



## Urteil [Öcalan c. Turquie \(N° 2\)](#) vom 18. März 2014 (Nr. 24069/03, 197/04, 6201/06 und 10464/07)

Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund des Einzelhaftregimes und des nicht reduzierbaren lebenslangen Freiheitsentzuges

- Bei einer langen Dauer der sozialen Isolation – vorliegend 13 Jahre – hat eine strenge Prüfung der Einzelhaft zu erfolgen. Je länger die Einzelhaft andauert, desto detaillierter und stichhaltiger muss die Begründung zur Verlängerung der Massnahme ausfallen.
- Der EGMR hatte in einem ersten Urteil im Jahr 2005 noch festgestellt, dass „im Moment“ die Schwelle für eine Verletzung von Art. 3 EMRK nicht erreicht war. Seither hat sich das Haftregime kaum verändert.
- Zwar bestehen Gründe für die Platzierung des Beschwerdeführers in einem Hochsicherheitsregime – namentlich Fluchtgefahr, Schutz des Inhaftierten vor Vergeltungsmassnahmen, Unterbindung der Kontaktaufnahme mit der PKK als kriminelle Organisation –, jedoch muss den negativen Auswirkungen einer sozialen Isolation entgegengewirkt werden.
- Der EGMR bejaht eine Verletzung von Art. 3 EMRK (für den Zeitraum bis zum 17. Nov. 2009) aufgrund der Kombination verschiedener Faktoren: langdauernde Einzelhaft, langanhaltendes Fehlen von Kommunikationsmitteln um die soziale Isolation zu verhindern (kein Fernseher und keine Telefonanrufe), übermässige Beschränkung des Zugangs zu Informationen, anhaltende Schwierigkeit des Zugangs für Besucher, strikte Beschränkung des Kontaktes mit dem Personal auf das für die Arbeit Notwendige, Unmöglichkeit einer Vertrauensbeziehung mit einem Arzt aufgrund häufiger Personalwechsel und mangelnde Bereitschaft der Behörden andere Lösungen zu finden.
- Hingegen verneinte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK).
- Da keine Überprüfungsmöglichkeiten des Freiheitsentzuges bestehen, liegt eine unreduzierbare Haftstrafe vor, die eine unmenschliche Behandlung darstellt.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [EGMR-Urteil Öcalan v. Turkey \(N°1\) \(en\)](#); [EGMR-Urteil Öcalan c. Turquie \(N°1\) \(fr\)](#); [CPT-Berichte zur Türkei](#)

Schlagwörter: *EGMR; Türkei; EMRK 3; EMRK 8; EMRK 7; Einzelhaft; Kontakt zur Aussenwelt; lebenslanger Freiheitsentzug; bedingte Entlassung*

## CPT

### Veröffentlichung [Bericht Türkei „Hochsicherheitsgefängnis Imralı“](#) am 13. März 2014

(Erneute) Überprüfung der Haftbedingungen von Abdullah Öcalan und fünf weiteren Inhaftierten

- Ziel des Besuches des CPT war zu überprüfen, ob die im Jahr 2010 angebrachten Empfehlungen umgesetzt worden waren.
- Die Haftbedingungen insb. von Herrn Öcalan haben sich verbessert: u.a. hat er mittlerweile einen Fernseher zur Verfügung und kann an „Konversationsessionen“ und vereinzelt an weiteren Aktivitäten mit anderen Inhaftierten teilnehmen.
- Handlungsbedarf sieht der CPT u.a. in folgenden Punkten:
  - Von 168 Stunden pro Woche verbringen die Inhaftierten 160 Stunden in Einzelhaft. Es sollte allen Inhaftierten mehr gemeinsame Zeit ermöglicht werden.
  - Die Zeit im Freien solle auch für Herrn Öcalan von zwei auf vier Stunden pro Tag erhöht werden.
- Der CPT hält fest, dass Einzelhaft als Disziplinarsanktion nie länger als 14 Tage am Stück dauern soll.

Zusätzliche Links: [CPT-Berichte zur Türkei](#); [EGMR-Urteil Öcalan c. Turquie \(N° 2\) \(fr\)](#); [EGMR-Urteil Öcalan v. Turkey \(N°1\) \(en\)](#); [EGMR-Urteil Öcalan c. Turquie \(N°1\) \(fr\)](#)

Schlagwörter: *CPT; Staatenbericht; Türkei; Einzelhaft*



## Ministerkomitee des Europarates

### **Ministerkomitee des Europarates verabschiedet neue [Empfehlung](#) zu gefährlichen Tätern (19.02.2014)**

Recommendation CM/Rec(2014)3 concerning dangerous offenders

- Hauptziel der Empfehlung ist, den richtigen Ausgleich zwischen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und den Rechten der Täter, insb. bezüglich Sicherungsverwahrungen, zu erreichen.
- Die Empfehlungen betreffen sowohl die Anordnung des Freiheitsentzuges bei gefährlichen Tätern als auch die Ausgestaltung des Vollzuges.
- Diese Empfehlung ergänzt insb. Rec. R(82)17 zur Unterbringung und Behandlung gefährlicher Strafgefangener.

Zusätzliche Links: [Kommentar zur Empfehlung CM/Rec\(2014\)3](#); [Rec\(82\)17 concerning custody and treatment of dangerous prisoners](#)

Schlagwörter: *Ministerkomitee Europarat; Gefährlichkeit; Verwahrung; Rückfallgefahr*

### **Ministerkomitee des Europarates verabschiedet neue [Empfehlung](#) zu Electronic Monitoring (19.02.2014)**

Recommendation CM/Rec(2014)4 on electronic monitoring

- Ziel der Empfehlung ist, verschiedene Grundsätze zu ethischen Fragen und Berufsregeln zu definieren, um nationale Behörden zu befähigen, die verschiedenen Formen des Electronic Monitoring in gerechter, verhältnismässiger und wirksamer Weise und unter Achtung der Rechte der betroffenen Personen im Rahmen von Strafverfahren einzusetzen.
- Zudem soll den nationalen Behörden bewusst gemacht werden, dass mit dem Gebrauch von Electronic Monitoring nicht Kontakte zwischen den Tätern oder Beschuldigten und Fachpersonen geschwächt oder ersetzt werden.

Zusätzliche Links: [Kommentar zur Empfehlung CM/Rec\(2014\)4](#)

Schlagwörter: *Ministerkomitee Europarat; Electronic Monitoring*

## **National**

### Bundesgericht: Urteile

#### **BGer [1C 350/2013](#), [1C 352/2013](#) und [1C 354/2013](#) vom 22. Januar 2014**

Polizeigewahrsam nach 1. Mai-Feierlichkeiten stellt Freiheitsentzug dar

- Nur bei einem Freiheitsentzug, nicht aber bei einer blossen Beschränkung der Bewegungsfreiheit besteht ein Anspruch auf direkte Anrufung eines Gerichts.
- Eine polizeiliche Einkesselung stellt keinen Freiheitsentzug dar, wenn sich die eingekesselten Personen innerhalb des abgesperrten Areals frei bewegen können.
- Zur Abgrenzung zwischen einem Freiheitsentzug und einer blossen Beschränkung der Bewegungsfreiheit sind die gesamten Umstände, namentlich Dauer, Art, Wirkung und Modalitäten massgebend. Falls die Modalitäten des Eingriffs in die persönliche Freiheit einschneidend sind, kann auch ein kurzer (zweistündiger) Polizeigewahrsam einen Freiheitsentzug bilden.



- Im konkreten Fall stellte die Einkesselung zwar eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, nicht aber einen Freiheitsentzug dar, der daran anschliessende zwei- resp. dreieinhalbstündige polizeiliche Gewahrsam mit Fesselung, Gefangenentransport und Einsperrung in einer Zelle hingegen schon.
- Auch bei kurzem Freiheitsentzug einer Vielzahl von Personen im Zusammenhang mit Demonstrationen, Sportveranstaltungen und ähnlichem ist somit sicherzustellen, dass Betroffene sofort Zugang zu einem Haftrichter haben.

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BGer](#); [Zusammenfassung SKMR-NL](#); [EGMR-Urteil Austin and Others v. UK](#)

Schlagwörter: *Bundesgericht; Zürich; BV 10 II; BV 31 IV; EMRK 5 IV; Einkesselung; Polizeigewahrsam; Verfahrensgarantien*

### **BGer [1B\\_335/2013](#), [1B\\_336/2013](#), [1B\\_369/2013](#) (zur Publikation vorgesehen), [1B\\_404/2013](#) vom 26. Februar 2014**

Haftbedingungen im Genfer Gefängnis Champ-Dollon verletzen Art. 3 EMRK

- Bei der Beurteilung berücksichtigte das Bundesgericht verschiedene Faktoren: den effektiv zur Verfügung stehenden Raum, die Dauer des Haftregimes sowie die Zeit, welche ausserhalb der Zelle verbracht werden konnte.
- Zwei Beschwerden (BGer 1B\_369/2013 und 1B\_335/2013) wurden teilweise gutgeheissen: Die betroffenen Beschwerdeführer hatten jeweils zu sechst 23 Stunden pro Tag eine Zelle mit einer Bruttofläche von 23 m<sup>2</sup> geteilt (3.84 m<sup>2</sup> pro Person) und dies über eine Dauer von 157 bzw. 89 aufeinanderfolgenden Tagen.
- Bei den anderen beiden Beschwerdeführern mit den gleichen Haftbedingungen verneinte das Bundesgericht hingegen eine Verletzung von Art. 3 EMRK, da diese den Haftbedingungen nur während 22 bzw. 9 aufeinanderfolgenden Tage ausgesetzt waren.
- Die Belegung einer Zelle mit einer Bruttofläche von 12 m<sup>2</sup> mit drei Inhaftierten (4 m<sup>2</sup> pro Person) verletzt für sich nicht Art. 3 EMRK.

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BGer](#); [Artikel humanrights.ch](#)

Schlagwörter: *Bundesgericht; Genf; EMRK 3; Überbelegung; U-Haft*

### **BGer [6B\\_80/2014](#) vom 20. März 2014**

Verlegung vom „Prison de la Tuilière“ in die Anstalten Hindelbank verletzt nicht das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf Privat- und Familienleben

- Weder Geltendmachung noch Nachweis, dass die Haftbedingungen in den Anstalten Hindelbank restriktiver sind: Unzulässiger Beschwerdepunkt bezüglich Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit (Art. 5 EMRK und Art. 10 Abs. 2 BV).
- Aus dem Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 und 13 Abs. 1 EMRK sowie Art. 14 BV) fliesst kein Recht auf Wahl des Vollzugsortes. Die Trennung und die Entfernung von der Familie stellen unvermeidbare Folgen einer Haft dar. Nur wenn dadurch jeglicher Besuch erschwert oder sogar verunmöglicht wird, kann dies ein Eingriff in das Familienleben einer inhaftierten Person darstellen. Dasselbe gilt hinsichtlich Art. 84 Abs. 1 StGB (Kontakt zur Aussenwelt).

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Waadt; Kontakt zur Aussenwelt; Vollzugsort; EMRK 5; EMRK 8; EMRK 13 I; BV 10 II; BV 14; StGB 84 I*



## Bundesverwaltungsgericht: Urteile

---

## Bundesrat

### **Veröffentlichung des [Berichtes](#) des Bundesrates zur Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz**

Beantwortung des Postulats von Viola Amherd (11.4072) „Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz“

- Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Zusammenarbeit im Straf und Massnahmenvollzug zu verstärken ist.
- Er regt die Erarbeitung einer umfassenden Strategie zum Umgang mit Risikotätern an.
- Der Bundesrat sieht keine zwingende Notwendigkeit zum Erlass eines Bundesgesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug; dieses würde die bestehenden Probleme nicht beheben.

*Zusätzliche Links:* ---

*Schlagwörter:* Bericht; Strafvollzugsrecht; Beziehung Bund-Kanton

## Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

### **[13.4314 – Postulat Viola Amherd \(eingereicht am 13.12.2013\)](#)**

Bundessubventionen für Untersuchungshaftplätze

- Eingereichter Text  
Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Bund sich neu finanziell am Bau von Untersuchungshaftplätzen beteiligen sollte und wenn ja, in welcher Höhe dies angebracht wäre.
- Stellungnahme des BR vom 26.02.2014 (Auszug): Die geltende Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen verpflichtet die Kantone, die für den Vollzug von allen Haftarten notwendigen Haftplätze zur errichten. Der Bund kann aufgrund von Artikel 123 Absatz 3 der Bundesverfassung die Kantone beim Bau von Anstalten unterstützen, die dem Vollzug von Strafen und Massnahmen dienen. Bauten, in denen strafprozessuale Zwangsmassnahmen durchgeführt werden, wie beispielsweise Untersuchungshaft, sind folglich davon ausgenommen. Das ergibt sich ebenfalls aus Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341). [...] Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
- Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.

*Zusätzliche Links:* ---

*Schlagwörter:* Strafvollzugsrecht; U-Haft; Beziehung Bund-Kanton

### **[14.3197 – Postulat Anne Mahrer \(eingereicht am 20.03.2014\)](#)**

Straf- und Massnahmenvollzug: Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit unter der Ägide des Bundes

- Eingereichter Text  
Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob unter der Ägide des Bundes die Koordination zwischen den drei Strafvollzugskonkordaten verstärkt werden kann, insbesondere indem Artikel 378 des Strafgesetzbuches verbindlicher formuliert wird.



## Themenbereich Polizei und Justiz

- Stellungnahme des BR: Stellungnahme liegt noch nicht vor.
- Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Strafvollzugsrecht; Beziehung Bund-Kanton; Konkordat*

## Kantonal

### Konkordate

**Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz: [Merkblatt „Vorgehen bei Einweisungen in die Sicherheitsabteilung“ \(29.11.2013\)](#)**

Merkblatt gültig für die Anstalten Hindelbank und Thorberg, die JVA Lenzburg und die IKS Bostadel

- Die Einweisung in eine Sicherheitsabteilung (unabhängig von der konkreten Sicherheitsstufe) erfolgt durch die Vollzugsbehörden mittels Verfügung und mit Rechtsmittelbelehrung.
- Einweisungsgründe sind der Schutz des Eingewiesenen oder Dritter, erhöhte Fluchtgefahr oder schwere Störung von Ruhe und Ordnung durch den Eingewiesenen.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Konkordat; Kantone; Vollzugsverschärfung; Einzelhaft*

### Kantone: Gesetzgebung

**Kanton Genf: Diverse Änderungen bzw. Erlasse von rechtlichen Grundlagen im Nachgang zu den Ereignissen um die Tötung einer Mitarbeiterin von „La Pâquerette“**

Änderungen um die im Schlussbericht zur Administrativuntersuchung zur „Tötung von Adeline“ aufgedeckte Lücken zu schliessen

- *Règlement sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures concernant les adultes et jeunes adultes*: u.a. Anpassung der Zuständigkeiten und der Regelungen zum Vollzugsplan.
- *Règlement sur l'établissement de Curabilis*: Verabschiedung des Reglements zum neuen Zentrum Curabilis.
- Annahme verschiedener interner Verwaltungsrichtlinien.
- *Loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière pénale*: Aufhebung des Arztgeheimnisses in Zusammenhang mit der Gefährlichkeitsbeurteilung einer inhaftierten Person.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung Kt. Genf 19.03.2014](#); [Schlussbericht zur Administrativuntersuchung zur Tötung von Adeline](#); [Pressemitteilung Kt. Genf 05.02.2014 zum Schlussbericht](#)

Schlagwörter: *Kantone; Strafvollzugsrecht; Gefährlichkeit; Gesundheit in Haft*

### Kantone: Rechtsprechung

---